



**Diakonie**   
Deutschland



## Herzlich Willkommen

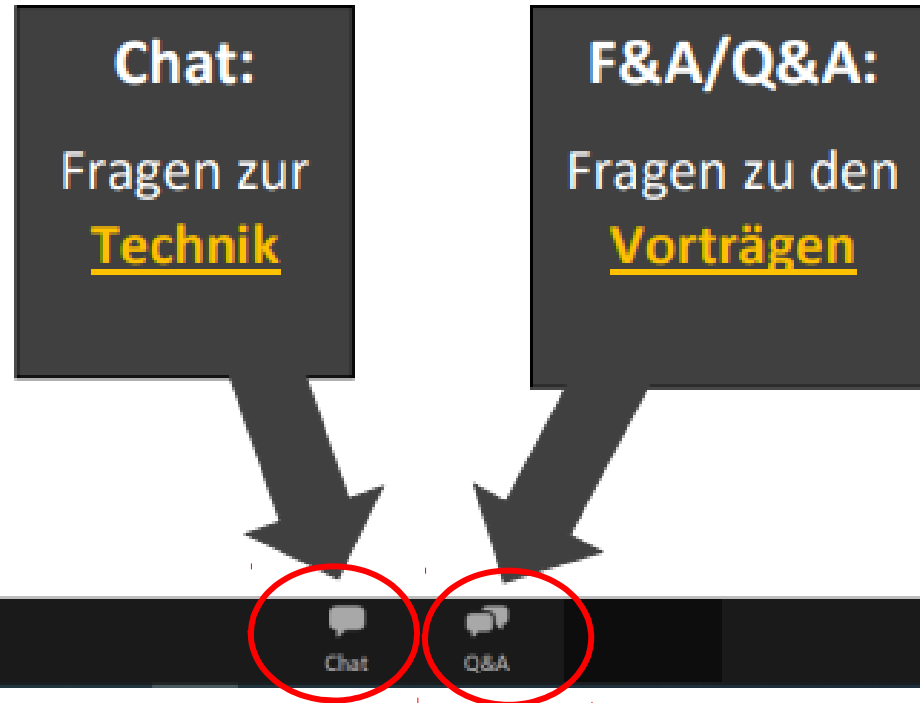
zur Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs

Aktuelle Rechtsprechung zum Familiennachzug in  
besonderen Fällen: Sonstige Angehörige, andere  
humanitäre Aufenthaltstitel

Referentin:

Diana Engel, Richterin am VG, Berlin

# Technische Hinweise



# Aktuelle Rechtsprechung zum Familiennachzug in besonderen Fällen: Sonstige Angehörige, andere humanitäre Aufenthaltstitel

Richterin am Verwaltungsgericht Diana Engel

12. November 2024

für

Fortbildungsreihe Familiennachzug von  
Diakonie, Caritas und UNHCR 2024



# Inhalt

## 1. Andere humanitäre Aufenthaltstitel, § 29 Abs. 3 AufenthG

a) Allgemeines, Wortlaut

b) § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

- Humanitäre Gründe

- Sonstige Voraussetzungen für den Familiennachzug

- Rechtsfolge

- Folgen für die Praxis

c) § 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

## 2. Sonstige Angehörige, § 36 Abs. 2 AufenthG

d) Problemstellung, Regelung, Begriff

e) Außergewöhnliche Härte

f) Allgemeine Voraussetzungen

g) Folgen für die Praxis

## 3. Familiennachzug nach § 22 AufenthG?

# 1. a) § 29 Abs. 3 AufenthG – Allgemeines

- § 29 Abs. 3 AufenthG enthält Regelungen zum Familiennachzug zu Stammberechtigten, die über eine „**andere**“ **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** verfügen.
- Gemeint sind Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 22 bis 25 AufenthG, also solche aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen, mit Ausnahme von § 25 Abs. 1 und 2 (Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte), § 23a (Härtefälle) sowie § 24 Abs. 1 AufenthG (vorübergehend Schutzberechtigte nach der Richtlinie 2001/55/EG).
- Hintergrund: Außer für den Nachzug zu Flüchtlingen und vorübergehend Schutzberechtigten gibt es **keine unionsrechtlichen Vorgaben**. Die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG ist gemäß ihrem Art. 3 Abs. 2 Buchst. c) nicht anwendbar.

# § 29 Abs. 3 AufenthG – Wortlaut

- § 29 Abs. 3 AufenthG enthält zwei unterschiedliche Regelungen zum Familiennachzug. § 29 Abs. 3 Satz 1 beschränkt den Familiennachzug, § 29 Abs. 3 Satz 3 schließt ihn aus:

*(3) <sup>1</sup>Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. <sup>2</sup>(...). <sup>3</sup>Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1, § 104b und § 104c nicht gewährt.*

# 1. b) § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – Humanitäre Gründe

- Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darf dem Ehegatten oder minderjährigen Kind eines Ausländers mit einem der in der Vorschrift genannten Aufenthaltstitel ein Visum zum Familiennachzug **nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland** erteilt werden.
- Betrifft Stammberechtigte, die selbst aus diesen Gründen aufgenommen wurden, insbesondere solche, die nach Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben. Betroffen sind aber z.B. auch Stammberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 AufenthG.

- Der Gesetzgeber wollte einen generellen Anspruch auf Familiennachzug zu dieser Gruppe vermeiden, um Handlungsspielräume bei der humanitären Aufnahme zu erhalten. Die Gesetzesbegründung (**BT-Drs. 15/420, S. 81**) enthält dabei eine nicht abschließende Definition des Begriffs „humanitäre Gründe“ im Sinne von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG:

*„Ein dringender humanitärer Grund liegt insbesondere vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann.“*

- Nach der Gesetzesbegründung liegen humanitäre Gründe also **immer dann vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur in Deutschland hergestellt werden kann.**
- Schließt Fälle der **Unmöglichkeit** und der **Unzumutbarkeit** der Herstellung der Familieneinheit in einem anderen Land ein.



- Wenn der Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG hat, wird diese Voraussetzung (praktisch) immer erfüllt sein.
- Auch bei anderen von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfassten Aufenthaltserlaubnissen ist dies möglich, sei es in Folge von Gefahren im Herkunftsland, Erkrankungen, besonderen Familienkonstellationen oder Ähnlichem.
- Nicht aber: Bloße Trennungsdauer oder Wunsch nach besseren wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Verhältnissen, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht vorliegen.
- Bei Fehlen von humanitären Gründen ist ein Familiennachzug erst dann möglich, wenn der Stammberechtigte einen nicht von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfassten Aufenthaltstitel erhalten hat, z.B. eine Niederlassungserlaubnis.

# § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG - Sonstige Voraussetzungen für den Familiennachzug

- Im Übrigen gelten die üblichen Vorschriften: die **speziellen Voraussetzungen des Ehegatten- bzw. Kindernachzugs**, das **Erfordernis ausreichenden Wohnraums** (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) als allgemeine Voraussetzung für den Familiennachzug zu Ausländern, und die **Regelerteilungsvoraussetzungen** des § 5 Abs. 1 AufenthG. Privilegierungen sind insoweit nicht vorgesehen.
- Für den Ehegattennachzug gilt § 30 AufenthG einschließlich des **Spracherfordernisses** nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Es gibt keine spezielle Privilegierung. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit von Spracherwerbsbemühungen vor der Einreise) ist möglich.

- Für den Kindernachzug gilt § 32 AufenthG einschließlich der **Einschränkung für über 16-jährige Kinder, die Absatz 2 vorsieht**. Der Nachzug von Kindern, die bereits bei der Antragstellung über 16 Jahre alt sind, wird damit häufig nur möglich sein, wenn eine besondere Härte im Sinne von § 32 Abs. 4 AufenthG gegeben ist.
- Ist der **Lebensunterhalt** nicht gesichert, so ist zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorliegt. Dies wird meist zu bejahen sein, wenn minderjährige Kinder betroffen sind, und ist auch beim alleinigen Nachzug von Ehegatten möglich. Vgl. **BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – 10 C 16.12 –, Rn. 21:**

*„Steht einem Nachzugsbegehren (...) der Schutz der öffentlichen Kassen entgegen, bedarf es im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einer Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit den gegenläufigen privaten Belangen der Familie und muss die Entscheidung insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots*

*entsprechen. Dabei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls einzustellen. Besteht zwischen Eltern und minderjährigen Kindern eine Eltern-Kind-Beziehung oder ist deren Aufnahme beabsichtigt, ist insbesondere zu ermitteln, welche Folgen die Verweigerung eines Aufenthaltsrechts für die Ausübung der Elternverantwortung und für das Wohl der minderjährigen Kinder hätte. Bei der Gewichtung der betroffenen Belange ist auch zu berücksichtigen, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet verwirklicht werden kann. Ist einem Mitglied der aus Eltern und ihren minderjährigen Kindern gebildeten Kernfamilie ein Aufenthalt im Ausland zur Fortführung der Lebensgemeinschaft nicht möglich oder zumutbar, kommt dem Interesse der Familie, die Lebensgemeinschaft gerade im Bundesgebiet zu führen, besonderes Gewicht zu. In diesem Fall bedarf es für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die dies verhindern, entsprechend gewichtiger gegenläufiger öffentlicher Belange.*

→ Wenn minderjährige Kinder betroffen sind, wird also häufig auch eine Ausnahme von der Regel vorliegen, dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Aber Achtung: Laut **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2024 – OVG 6 B 4/23 –**, Rn. 22 muss Minderjährigkeit (auch) im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch vorliegen. Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung sei nicht ausreichend, Rechtsprechung zu Altersgrenzen nach § 32 AufenthG könne nicht übertragen werden.

→ Bei Ehegatten dürften die Umstände zu berücksichtigen sein, auf die die Regelung des § 36a AufenthG für die Frage des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten abstellt, z.B. die Dauer der Trennung und die Frage, ob die Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat.

→ Am besten natürlich: Sicherung des Lebensunterhaltes, damit eine Ausnahme nicht erforderlich ist.

- Das **Wohnraumerfordernis gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG** ist NICHT „lediglich“ Regelerteilungsvoraussetzung, sondern gilt unbedingt. In den von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfassten Fällen ist KEINE Möglichkeit zur Ausnahme vorgesehen!

→ Erfüllung des Wohnraumerfordernisses ist besonders wichtig.

→ **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2024 – OVG 6 B 4/23 –, Rn. 36 ff. :**  
**Erfordert hinreichende Belege, aus denen sich ergibt, dass dem Zusammenführenden eine Wohnung rechtlich und tatsächlich gesichert ist und für die Wohnzwecke der Familie genutzt werden kann. Unproblematisch erfüllt, wenn der Stammberechtigte über Wohneigentum verfügt oder eine entsprechend große Wohnung für einen ausreichenden Zeitraum angemietet hat. Anmietung „auf Vorrat“ für die Dauer des Verfahrens zwar möglicherweise unzumutbar, wenn viele Angehörige nachziehen sollen. Dann sei ausreichender Wohnraum z.B. durch rechtlich verbindliche Zusicherung Dritter über Zurverfügungstellung von Wohnraum nachzuweisen.**

- Nach Sinn und Zweck des Wohnraumerfordernisses dürfte kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen, wenn der Stammberechtigte in einer öffentlich finanzierten Unterkunft für Geflüchtete untergebracht ist.
- Fälle, in denen das Wohnraumerfordernis unverschuldet nicht erfüllt werden kann, es aber unverhältnismäßig erschiene, wenn der Familiennachzug daran scheitert würde, sind denkbar. Rein rechtlich dürfte hier eine Lösung über eine verfassungskonforme Auslegung von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG oder über § 22 Satz 1 AufenthG möglich sein. In der Praxis wird dies aber allenfalls unter größten Schwierigkeiten durchzusetzen sein. Besser: Erfüllung des Wohnraumerfordernisses, damit die Problematik nicht besteht.

# § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG: Rechtsfolge

- § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob **auf Rechtsfolgenseite Ermessen besteht oder von einer gebundenen Entscheidung auszugehen ist**, wenn humanitäre Gründe sowie die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen für den Ehegatten- oder Kindernachzug vorliegen.
- BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 45.20 –, Rn. 25 geht ohne Begründung von Ermessen aus, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. März 2010 – OVG 3 B 9.08 –, Rn. 30 von einer gebundenen Entscheidung.
- In der Praxis in vielen Fällen keine Auswirkungen; denkbar ist dies aber.



# § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG: Folgen für die Praxis

- Ein Familiennachzug zu Inhabern der von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG umfassten humanitären Aufenthaltstitel ist **relativ häufig möglich**. Dies gilt insbesondere, wenn der Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG hat.
- Auch in anderen Fällen können humanitäre Gründe im Sinne von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorliegen. Maßgeblich ist, ob die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland oder einem anderen Staat möglich und zumutbar ist.
- Über die sonstigen Voraussetzungen für den Ehegatten- und Kindernachzug ist **frühzeitig und eindringlich zu informieren**, damit die Betroffenen auf ihre Erfüllung hinarbeiten können.

→ Hingewiesen sollte dabei für allem auf das Erfordernis ausreichenden Wohnraums und das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug und was getan werden kann, um diese Voraussetzungen zu erfüllen.

- Die Betroffenen sollten **alles in ihrer Macht stehende tun, um das Wohnraumerfordernis zu erfüllen**, z.B. verfügbare Hilfe bei der Wohnungssuche in Anspruch nehmen. Ist die Anmietung einer ausreichend großen Wohnung „auf Vorrat“ nicht möglich, ist zu klären, ob Dritte konkret und verbindlich schriftlich zusagen können, nach der Einreise Wohnraum zur Verfügung zu stellen (z.B. Untermietvertrag).
- Eine **Ausnahme von dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes ist möglich**, insbesondere (aber nicht nur), wenn minderjährige Kinder betroffen sind. Hierauf sollten sich Betroffene indes möglichst nicht verlassen, sondern den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern, wann immer das möglich ist.

- Nachzugswillige Ehegatten sollten **frühzeitig Spracherwerbsbemühungen unternehmen und dokumentieren**. Dies können auch Bemühungen um Alphabetisierung in der eigenen Sprache sein. Der Besuch von Sprach- oder Alphabetisierungskursen ist zu empfehlen, wenn er möglich ist; wenn nicht, sollten zumindest Bemühungen in Eigenregie ernsthaft unternommen und dokumentiert werden.
- Besondere Vorsicht ist geboten, wenn **ältere Kinder** nachziehen sollen. Die Überschreitung von Altersgrenzen – 18, aber auch schon 16 – kann zum Verlust eines eigentlich bestehenden Nachzugsrechts führen. Deswegen sollten nicht nur Anträge unbedingt rechtzeitig gestellt werden, es ist auch darauf zu achten, dass die sonstigen Voraussetzungen nachweisbar spätestens im Zeitpunkt des Überschreitens der Altersgrenze vorliegen. Wenn es daran fehlt, ist unter Umständen sogar ein Eilantrag nach § 123 VwGO geboten.

# 1. c) § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG

- **Unmissverständlicher Ausschluss** des Familiennachzugs zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1, § 104b und § 104c.
- Der Gesetzesentwurf (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 81) begründet dies mit dem vorübergehenden Charakter des Aufenthalts bzw. der bestehenden Ausreisepflicht.
- Erscheint in einigen Fällen, in denen der Aufenthalt eben doch nicht nur vorübergehend ist, als durchaus problematisch. Hier bleibt in der Regel nur der Versuch, eine „bessere“ Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.
- Absoluten Härtefällen kann unter Umständen durch die Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 1 AufenthG Rechnung getragen werden.

## 2. a) Sonstige Angehörige: Problemstellung

- Das deutsche Aufenthaltsrecht beschränkt den Familiennachzug grundsätzlich auf Ehegatten, minderjährige Kinder sowie Eltern minderjähriger Kinder. Der Nachzug sonstiger Angehöriger ist eigentlich nicht vorgesehen. Neu eingefügte Ausnahme: Elternnachzug nach § 36 Abs. 3 AufenthG für die Eltern und Schwiegereltern von Fachkräften, zunächst befristet bis 2028.
- Nicht selten entstehen aber auch in anderen Fällen Wunsch und/oder Bedürfnis nach dem Nachzug sonstiger Angehöriger wie beispielsweise erwachsener Kinder, Eltern erwachsener Kinder oder Geschwister. Vor allem in Fällen von Pflegebedürftigkeit sowie bei atypischen Familienkonstellationen kann das Bedürfnis dringend sein.
- § 36 Abs. 2 AufenthG trägt dem Rechnung, beschränkt den Familiennachzug aber auf seltene Ausnahmefälle.

# Sonstige Angehörige: Regelung

- Wortlaut von § 36 Abs. 2 AufenthG:

*(2) <sup>1</sup>Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. <sup>2</sup>(...).*

- Für den Nachzug sonstiger Angehöriger zu Deutschen verweist § 28 Abs. 4 auf § 36, die Anforderungen von § 36 Abs. 2 AufenthG gelten damit auch hier:

*(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung.*

# Sonstige Angehörige: Begriff

- Unter die sonstigen Angehörigen im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG fallen zunächst **alle Angehörigen, deren Familiennachzug nicht schon in anderen Vorschriften geregelt ist.**
- Der Begriff des Angehörigen wird im Aufenthaltsgesetz nicht definiert. Orientierung, aber nicht notwendig abschließende Definition: § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 20 Abs. 5 VwVfG und § 15 der Abgabenordnung: Erfasst sind danach nicht nur (nähere) Verwandte, sondern auch Verschwägerte (wie Stiefeltern und -kinder sowie Schwiegereltern und -kinder), Verlobte, Pflegeeltern und Pflegekinder.
- Schließt auch leibliche Eltern ein, soweit ihr Nachzug nicht anderem Tatbestand zugeordnet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 – 1 C 15/12 –, Rn. 14).

## 2. b) Außergewöhnliche Härte

- Mit dem Erfordernis der „außergewöhnlichen Härte“ stellt Gesetzgeber **hohe Anforderungen**.
- **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Oktober 2014 – OVG 6 B 1.14 – Rn. 13:** *„[P]raktisch höchste tatbestandliche Hürde, die der Gesetzgeber aufstellen kann.“*
- **BVerwG, ständige Rechtsprechung, vgl. Urteil vom 8. Dezember 2022 – 1 C 31/21 –, Rn. 20:** *Beschränkung auf „seltene Ausnahmefälle [...], in denen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts und damit der Familieneinheit im Lichte des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen widerspräche, also schlechthin unvertretbar wäre.“*



# Außergewöhnliche Härte Definition

- Begriff der außergewöhnlichen Härte nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Juli 2013 – BVerwG 1 C 15.12 – Rn 12):

*„Eine außergewöhnliche Härte in diesem Sinne setzt grundsätzlich voraus, dass der schutzbedürftige Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann“.*

→ Zwei Prüfungsschritte:

1. Spezifische Angewiesenheit auf familiäre Lebenshilfe
2. Zumutbarkeit der Hilfeerbringung nur in Deutschland

# Spezifische Angewiesenheit auf familiäre Lebenshilfe:

- Damit ist gemeint, dass der betroffene Angehörige spezifisch familiärer Lebenshilfe bedarf.
- Betroffener Angehöriger kann sowohl der in Deutschland lebende Stammberechtigte als auch der ausländische Nachzugswillige sein.
- Liegt auf der Hand bei (zumindest jüngeren) Kindern und kommt im Übrigen insbesondere bei Pflegebedürftigkeit infolge von Krankheit oder Behinderung in Betracht.
- BVerwG hat dabei klargestellt, dass auf Hilfeleistungen Dritter nicht uneingeschränkt verwiesen werden darf; Wunsch nach Pflege vorrangig durch enge Familienangehörige ist unter gewissen Voraussetzungen zu respektieren. **BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 10.12 – Rn. 38:**

Eine spezifische Angewiesenheit auf familiäre Lebenshilfe liegt nicht bei jedem Betreuungsbedarf vor, „sondern kann nur dann in Betracht kommen, wenn die geleistete Nachbarschaftshilfe oder im Herkunftsland angebotener professioneller pflegerischer Beistand den Bedürfnissen des Nachzugswilligen qualitativ nicht gerecht werden können. Wenn der alters- oder krankheitsbedingte Autonomieverlust einer Person so weit fortgeschritten ist, dass ihr Wunsch auch nach objektiven Maßstäben verständlich und nachvollziehbar erscheint, sich in die familiäre Geborgenheit der ihr vertrauten persönlichen Umgebung engster Familienangehöriger zurückziehen zu wollen, spricht dies dagegen, sie auf die Hilfeleistungen Dritter verweisen zu können. Denn das humanitäre Anliegen des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG respektiert den in den unterschiedlichen Kulturen verschieden stark ausgeprägten Wunsch nach Pflege vorrangig durch enge Familienangehörige, zu denen typischerweise eine besondere Vertrauensbeziehung besteht. Pflege durch enge Verwandte in einem gewachsenen familiären Vertrauensverhältnis (...) erweist sich auch mit Blick auf die in Art. 6 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm als aufenthaltsrechtlich schutzwürdig.“

- Zur Beurteilung, ob eine spezifische Angewiesenheit auf familiäre Lebenshilfe in diesem Sinne vorliegt, ist eine **umfassende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles** geboten.
- Zu berücksichtigen ist etwa der Grad des Autonomieverlusts, das Gewicht der familiären Bindungen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Angehörigen zur Übernahme der familiären Pflege.
- Das Bundesverfassungsgericht (**Beschluss vom 20. Juni 2016 – 2 BvR 748/13 – Rn. 14**) hat betont, dass diese Einzelfallprüfung auch verfassungsrechtliche Notwendigkeit ist und nur in klar gelagerten Fällen ohne weiteres bei der Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe erfolgen kann. Lügen ernstzunehmende Anhaltspunkte vor, dass Art. 6 Abs. 1 GG die Erteilung eines Aufenthaltstitels gebieten könne, müsse solchen Anhaltspunkten in einem Hauptsacheverfahren nachgegangen werden.

# Zumutbarkeit der Hilfeerbringung nur in Deutschland

- Eine spezifische Angewiesenheit auf familiäre Lebenshilfe führt nur dann zum Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG, **wenn die familiäre Lebenshilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann**. Kann sie im Ausland erbracht werden, bedarf es nicht der Erteilung eines Aufenthaltstitels.
- Zunächst: Frage, ob es andere Angehörige im Ausland gibt, die die Lebenshilfe dort erbringen könnten
- Wenn nein, wird die außergewöhnliche Härte beim Nachzug zu Deutschen regelmäßig zu bejahen sein, denn Deutsche haben grundsätzlich ein Recht auf Aufenthalt in Deutschland aus Art. 11 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. September 2012 – 10 C 12/12 –, juris Rn. 26). Bei Ausländern ist zu beantworten, ob diese nicht (zurück) ins Ausland ziehen könnten, um die Lebenshilfe dort zu erbringen.

# Fragen im Rahmen der Einzelfallprüfung

- **Inwieweit kann der in Deutschland lebende Stammberechtigte oder der ausländische Angehörige kein eigenständiges Leben mehr führen, sondern ist auf Hilfe angewiesen?** Was kann er/sie noch allein? Wobei benötigt er/sie Hilfe? Wie oft? Wie und durch wen wird diese Hilfe aktuell erbracht? Wieso ist dies nicht (mehr) ausreichend? Ist der Betroffene sozial isoliert? Inwieweit leidet er/sie unter der Situation?
- **Wieso muss die Hilfe gerade durch den in Deutschland lebenden Stammberechtigten bzw. den nachzugswilligen Angehörigen erbracht werden?** Wie gewichtig sind die familiären Bindungen? Wie eng ist der Kontakt? Gibt es keine anderen Angehörigen? Wenn doch, warum können (oder wollen) sie die Hilfe nicht erbringen? Würde es etwas ändern, wenn man sie dafür bezahlen würde? Warum will der Stammberechtigte/der nachzugswillige Angehörige diese Hilfe erbringen? Ist er/sie dazu in der Lage? Inwieweit?

- **Könnte der Deutschland lebende Stammberechtigte nicht ins Ausland ziehen, um die Hilfe dort zu erbringen bzw. in Anspruch zu nehmen?**  
Kann er seine Angehörigen zumindest besuchen? Wenn nein, warum nicht? Wenn er Ehepartner oder (weitere) Kinder im Inland hat: Könnten diese nicht auch mit ins Ausland ziehen?

# Außergewöhnliche Härte bei Verfolgungsgefahr?

- Typisches Problem: Volljährige Töchter aus islamisch geprägten Ländern, die noch unverheiratet sind und bei den Eltern leben, dürfen nicht im Rahmen des Kindernachzugs nachziehen. Als unverheiratete junge Frau in ihrem Herkunftsland allein zu leben ist aber absolut unüblich und zum Teil mit Gefahren verbunden. Die Familie macht geltend, die Tochter könne nicht allein leben, sondern bedürfe des Schutzes ihrer Familie.
- Begriff der außergewöhnlichen Härte gemäß Definition passt nicht wirklich: Die Tochter mag der Hilfe ihrer Familie bedürfen, um im Heimatland sicher(er) leben zu können, aber nicht allgemein familiärer Lebenshilfe, die in Deutschland zu erbringen wäre.
- **BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9/12 –, Rn. 23** unter Verweis auf **BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 1997 – 1 B 236/96 –, Rn. 9:**



*„Eine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG setzt voraus, dass die Härte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der Familiengemeinschaft besteht, etwa weil der im Bundesgebiet oder der im Ausland lebende Familienangehörige allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann. Hieraus folgt, dass Nachteile im Heimatland, die allein [...] wegen der dortigen politischen Verhältnisse drohen, nicht zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte im Zusammenhang mit der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft herangezogen werden können“.*

- Dass im Rahmen des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Raum besteht für Fallkonstellationen wie das drohende Zurücklassen einer jungen ledigen Frau ohne weitere Angehörige in Afghanistan erscheint zwar nicht völlig ausgeschlossen (vgl. Formulierungen „grundsätzlich“, „etwa“, „allein“ in der Rechtsprechung). Gut möglich aber auch, dass hier nur Rückgriff auf § 22 AufenthG bleibt. Höchstrichterliche Klärung wäre wünschenswert.

## 2. c) Sonstige Voraussetzungen

- Für den Familiennachzug zu Ausländern gelten die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, das heißt der in Deutschland lebende Stammberechtigte muss in Besitz eines nachzugsfähigen Aufenthaltstitels sein und es muss **ausreichender Wohnraum** zur Verfügung stehen. Auch hier gilt: Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, vom Wohnraumerfordernis abzusehen, und dieses gilt auch nicht nur „in der Regel“!
- Im Übrigen gelten die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Insbesondere muss in der Regel also der **Lebensunterhalt einschließlich einer ausreichenden Krankenversicherung** gesichert sein.
- **BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 10/12 – Rn. 39**: Nicht automatisch Ausnahme von dem Regelerfordernis der Lebensunterhaltssicherung.

- Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ist also im Einzelfall zu prüfen. Im Hinblick auf die hohen Hürden, die § 36 Abs. 2 AufenthG aufstellt, wird eine solche recht häufig anzunehmen sein.
- Zur Berechnung der Lebensunterhaltssicherung und zur Frage der Krankenversicherung: **BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 10/12 – Rn. 13 ff** sowie **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. März 2019 – OVG 2 B 5.18** – (nicht rechtskräftig): Es genügt, wenn nach der Einreise Anspruch auf Abschluss einer privaten Krankenversicherung im Basistarif besteht.

## 2. d) Folgen für die Praxis

- Wegen der hohen Hürden für den Familiennachzug sonstiger Angehöriger wird ein solcher häufig nicht möglich sein.
- Umso wichtiger ist es, die Möglichkeit des Kinder- oder Elternnachzugs nach den allgemeinen Vorschriften, das heißt als Minderjährige bzw. zu Minderjährigen, zu sichern, falls dies in Betracht kommt. Siehe hierzu die Fortbildung „Aktuelle Rechtsprechung zu herannahender Volljährigkeit“ vom 23. September 2023
- Für volljährige Kinder ist unter Umständen (je nach Bildungsstand, finanziellen Mitteln der Familie, Aufenthaltsstaat und sonstigen Voraussetzungen) eine Einreise zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit möglich. Hierzu ist gegebenenfalls frühzeitig zu beraten, damit die Betroffenen auf die Erfüllung der Voraussetzungen hinarbeiten können.

- In Fällen, in denen das Bestehen einer außergewöhnlichen Härte nach den oben dargelegten Kriterien möglich erscheint, kann ein Antrag auf Erteilung eines Visums nach § 36 Abs. 2 AufenthG gestellt werden und durchaus Erfolg haben, selbst bei mangelnder Sicherung des Lebensunterhaltes.
- Ein Termin für die Antragstellung bzw. persönliche Vorsprache bei der Auslandsvertretung ist auf dem üblichen Weg zu buchen. In besonders dringlichen Fällen vergeben Auslandsvertretungen mit Wartezeiten unter Umständen einen Sondertermin.
- Die Umstände, die die außergewöhnliche Härte begründen, sind bei der Beantragung des Visums **ausführlich und detailliert** darzulegen, am besten mündlich und schriftlich. Soweit möglich, sind Nachweise beizufügen, z.B. medizinische Atteste und Behandlungsunterlagen.
- Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist zu erwägen.

- Sollte die Erteilung des begehrten Visums abgelehnt werden, kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- Eine Vertretung durch eine:n engagierte:n Anwalt/Anwältin mit Erfahrung im Aufenthaltsrecht ist zu empfehlen. Erforderlichenfalls kann unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2016 – 2 BvR 748/13 – Rn. 14 ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.
- Auch im gerichtlichen Verfahren kommt es auf eine ausführliche und detaillierte Darlegung der Situation an, möglichst unter Beifügung von Nachweisen. Etwaige Entwicklungen sollten so schnell wie möglich vorgetragen werden.
- Die Vernehmung der in Deutschland lebenden Angehörigen als Zeugen in der mündlichen Verhandlung ist sinnvoll und sollte ausdrücklich beantragt werden. Dabei ist klarzustellen, ob ein:e Dolmetscher:in benötigt wird. Im Zweifel ist dies zu bejahen.

- In Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhaltes, insbesondere die ausreichende Krankenversicherung, unter Umständen ausdrücklicher Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. März 2019 – OVG 2 B 5.18 – (nicht rechtskräftig): Von der Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung im Basistarif ist auszugehen; zivilgerichtliche Rechtsprechung steht dem nicht entgegen.
- In der mündlichen Verhandlung noch einmal ausführlicher, detaillierter Vortrag aller wesentlichen Umstände, im Rahmen der Anhörung oder Vernehmung des oder der in Deutschland lebenden Angehörigen. Kläger:in sollte anwaltlich vertreten sein. Da es sich letztlich um Einzelfallentscheidungen handelt, ist manchmal eine gütliche Einigung (Visumserteilung gegen Rücknahme) möglich. Im Übrigen Stattgabe oder Abweisung. Der unterliegende Beteiligte hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG zu stellen.

- Ein Eilverfahren (Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO) ist theoretisch ebenfalls möglich, wird aber nur selten erfolgreich sein, da die Hauptsache mit der Erteilung des Visums vorweggenommen würde. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn dem Antragsteller ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Ein Antrag nach § 123 VwGO daher nur in Fällen akuter Dringlichkeit Aussicht auf Erfolg.



# 3. Familiennachzug nach § 22 AufenthG?

- § 22 AufenthG ermöglicht die Erteilung eines Visums an sich im Ausland aufhaltende Einzelpersonen:

*„<sup>1</sup>Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.*

*<sup>2</sup>Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.*

- Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 AufenthG abgesehen werden.
- Keine allgemeine Härtefallregelung für den Familiennachzug. Diesen regeln die § 27 ff. AufenthG, deren Voraussetzungen nicht durch die Erteilung von Visa gemäß § 22 Satz 1 AufenthG unterlaufen werden sollen.

- Dennoch: Möglicher Rückgriff auf § 22 Satz 1 AufenthG in Fällen, in denen die Erteilung eines Visums an Angehörige von in Deutschland lebenden Personen verfassungs- und/oder völkerrechtlich geboten erscheint, die Voraussetzungen für einen Familiennachzug aber nicht gegeben sind.
- Vgl. § 36a Abs. 1 Satz 4 AufenthG („Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“) sowie hierzu **BT-Drs. 19/2438, S. 22:**

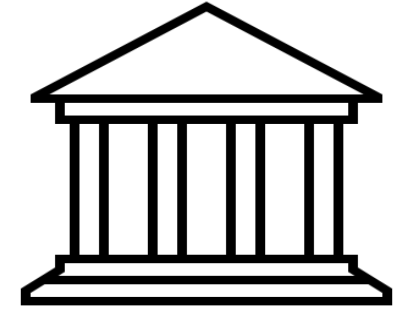
*„Insbesondere aus dringenden humanitären Gründen kann darüber hinaus im Einzelfall auch Angehörigen der Kernfamilie subsidiär Schutzberechtigter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 erteilt werden. Dies ist anzunehmen, wenn die Aufnahme des Familienangehörigen sich aufgrund des Gebotes der Menschlichkeit auf-drängt und eine Situation vorliegt, die ein Eingreifen zwingend erforderlich macht: Dies gilt zum Beispiel beim Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Familienangehörigen im Ausland.“*

→ **BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 2022– 1 C 8/21 –, Rn. 26:**

*„Dringende humanitäre Gründe im Sinne des § 22 Satz 1 Alt. 2 AufenthG liegen zum einen dann vor, wenn sich der Ausländer aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befindet, sich diese Sondersituation deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet, der Ausländer spezifisch auf die Hilfe der Bundesrepublik Deutschland angewiesen ist oder eine besondere Beziehung des Ausländers zur Bundesrepublik Deutschland besteht und die Umstände so gestaltet sind, dass eine baldige Ausreise und Aufnahme unerlässlich sind. Sie sind aber zum anderen auch dann gegeben, wenn besondere Umstände des Einzelfalles eine Fortdauer der räumlichen Trennung der Angehörigen der Kernfamilie des subsidiär Schutzberechtigten mit Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 GG nicht länger vereinbar erscheinen lassen.“*

- § 36a Abs. 1 Satz 4 AufenthG sowie diese Rechtsprechung betreffen den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sowie nur Angehörige der Kernfamilie. Sie dürfte aber auf andere Fälle übertragbar sein (vgl. zum Nachzug zu Flüchtlingen etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2024 – OVG 6 B 4/23 –, Rn. 51). Auf § 22 Satz 1 AufenthG kann danach zurückgegriffen werden, wenn die Verweigerung der Visumserteilung **als Verstoß gegen Verfassungs- oder Völkerrecht erschiene**, die Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG aber nicht gegeben sind.
- Die Schwelle zum Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG und/oder Art. 8 Abs. 1 EMRK liegt indes hoch. Die Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 1 AufenthG wird daher nur in wenigen Fällen in Betracht kommen.

# Gerichte in aufenthaltsrechtlichen Streitigkeiten



- Nationale Verwaltungsgerichte
  - **Verwaltungsgericht (VG)**: Erstinstanzliches Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz zuständig, zum Beispiel Klagen und Eilanträge betreffend die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Familiennachzug. Für alle Verfahren betreffend die Erteilung von Visa ist das Verwaltungsgericht Berlin erstinstanzlich zuständig.
  - **Oberverwaltungsgericht (OVG)**: Gericht zweiter Instanz. Entscheidet über Berufung gegen Urteile des VG und Beschwerden gegen Beschlüsse des VG. Letzte Instanz in Eilverfahren.
  - **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)**: Höchste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Entscheidet über Revision gegen Urteile des OVG, manchmal auch des VG.

- Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

- Entscheidet unter anderem über Verfassungsbeschwerden; kann in diesem Zusammenhang einstweilige Anordnungen treffen.
- Prüfungsmaßstab: Grundgesetz (GG) → Recht auf Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1, 2 GG), Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 17 Abs. 4 GG), Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)
- Keine „Superrevisionsinstanz“, hohe Zugangshürden

- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

- Entscheidet verbindlich über Auslegung des Rechts der Europäischen Union
- Entscheidungen relevant für: Unmittelbare Anwendung des Unionsrechts und Auslegung des nationalen Rechts im Anwendungsbereich des Unionsrecht
  - Hierzu gehört: Familiennachzug zu Flüchtlingen wegen Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie) sowie zu vorübergehend Schutzberechtigten nach der Richtlinie 2001/55/EG
  - Hierzu gehört nicht: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und Inhabern anderer humanitärer Aufenthaltstitel

Vielen Dank!





**Diakonie**   
Deutschland



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unsere Veranstaltungsreihe wird in 2025 fortgesetzt.

Wir freuen uns über Ihr Feedback per Mail an

[kontakt@fortbildung-fz.de](mailto:kontakt@fortbildung-fz.de)

Die Unterlagen zu den Veranstaltungen finden Sie in Kürze unter <https://familie.asyl.net/start/>